

Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Moritzburg (Hauptsatzung - HauptS)

mit den Ortsteilen Auer, Boxdorf, Friedewald, Moritzburg, Reichenberg und Steinbach
Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg in seiner konstituierenden Sitzung vom 22.07.1999 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2001 Beschluss-Nummer 95-102001 – Euroanpassungssatzung –, Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.2004 Beschluss-Nummer 23-09-04, Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2010 mit Wirkung vom 01.01.2011 – Beschlussnummer 83-06-10, Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.2010 mit Wirkung vom 01.01.2011 – Beschlussnummer 103-09-2010, Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2013 mit Wirkung vom 01.06.2013 – Beschlussnummer 375-05-13, Beschluss Nr. 20170327/GR/Ö5.9 mit Wirkung vom 01.05.2017 und Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2018 Beschlussnummer 20181217/GR/Ö5.3 mit Wirkung des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2020 geändert worden ist:

Abschnitt I - Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II - Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Aus-

führung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht für die Dauer der laufenden Wahlperiode aus 18 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.

Abschnitt III - Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, weiteren stimmberechtigten Mitgliedern sowie sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen als beratenden Mitgliedern. Der Bürgermeister besitzt Stimmrecht. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitz durch den dann zuständigen allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters ausgeübt.
- (2) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a. der Verwaltungsausschuss mit 8 stimmberechtigten Mitgliedern sowie bis zu 6 beratenden Mitgliedern;
 - b. der Technische Ausschuss mit 8 stimmberechtigten Mitgliedern sowie bis zu 6 beratenden Mitgliedern.Der Gemeinderat bestellt die stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte; er bestellt die beratenden Mitglieder ohne persönliche Stellvertreter widerruflich. Die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen.
- (3) Kommt eine Einigung (Bestätigung der vorgeschlagenen Zusammensetzung einschließlich der persönlichen Besetzung ohne Gegenstimme) über die Zu-

Hauptsatzung

sammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Dabei findet das Verfahren nach Hare-Niemeyer Anwendung. Bei gleichen Bruchzahlen entscheidet das Los des Vorsitzenden. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Die Wahlverfahren sind für die stimmberechtigten Mitglieder und für die beratenden Mitglieder jeweils getrennt durchzuführen.

- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den § 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse, soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes geregelt ist, zuständig für
- a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 7.500,- Euro, aber nicht mehr als 50.000,- Euro beträgt (Sonderregelung für Baumaßnahmen siehe § 6);
 - b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Viertel aller stimmberech-

tigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (6) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - b. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - c. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, Jugendangelegenheiten,
 - d. Gesundheitsangelegenheiten,
 - e. Marktangelegenheiten,
 - f. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei,
 - g. Wohnungsangelegenheiten,

Hauptsatzung

- h. allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Verkehrswesen, Umweltangelegenheiten,
 - i. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - j. Aufgaben des Betriebsausschusses der Eigenbetriebe der Gemeinde gemäß der jeweiligen Betriebsatzung,
 - k. alle übrigen Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- a. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes mit Ausnahme der Beamten in leitender Funktion, die Einstellung oder Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe Vb BATO mit Ausnahme der Angestellten in leitender Funktion sowie die Einstellung oder Entlassung von Arbeitern in leitender Funktion,
 - b. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,- Euro, aber nicht mehr als 2.500,- Euro im Einzelfall,
 - c. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500,- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- Euro und bis zur Dauer von 4 Jahren,
 - d. die Verrentung von Beiträgen nach dem SächsKAG in einer Höhe von mehr als 10.000,- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,- Euro,
 - e. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,- Euro aber nicht mehr als 10.000,- Euro beträgt,
 - f. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500,- Euro aber nicht mehr als 25.000,- Euro im Einzelfall beträgt,
 - g. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,- Euro, aber nicht mehr als 25.000,- Euro im Einzelfall,
 - h. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 10.000,- Euro im Einzelfall,
 - i. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit im Einzelfall der Betrag mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 25.000,- Euro beträgt,
 - j. die Vergabe von gemeindlichen Wohnungen.
- ### § 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses
- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a. Vollzug der Baugesetze, Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - b. Versorgung und Entsorgung,
 - c. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - d. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,

Hauptsatzung

- e. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - f. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - g. Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Technische Ausschuss über:
- a. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre,
 - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Entscheidungen über die Erteilung von Teilungsgenehmigungen,
 - b. die Planung oder Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen (Baubeschluss), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von nicht mehr als 75.000,- Euro im Einzelfall,
 - c. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen,
 - d. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
 - e. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 36 BauGB.

§ 7 Beratende Ausschüsse

Neben den ständigen beschließenden Ausschüssen kann der Gemeinderat mit den

Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

Abschnitt IV - Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates sowie der beschließenden Ausschüsse und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm vom Gemeinderat oder sonst durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist für die sachgemäße Bearbeitung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500,- Euro im Einzelfall,
 - b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall,
 - c. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, die Einstellung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT-O, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - d. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Ar-

Hauptsatzung

- beitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien,
- e. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,-- Euro im Einzelfall,
 - f. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,-- Euro, über 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,-- Euro
 - g. die Verrentung von Beiträgen nach dem SächsKAG bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,-- Euro,
 - h. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- Euro beträgt,
 - i. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500,-- Euro im Einzelfall,
 - j. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- Euro im Einzelfall,
 - k. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,-- Euro im Einzelfall,
 - l. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommen Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,-- Euro nicht übersteigen,
 - m. Abschluss von Mietverträgen für gemeindliche Wohnungen auf der Grundlage der Vergabeentscheidungen des Verwaltungsausschusses,
 - n. Erteilung von Negativattesten über die Nichtausübung gemeindlicher Vorkaufsrechte; handelt es sich um Grundstücke, bei denen die Ausübung des Vorkaufsrechtes aufgrund erheblicher städtebaulicher oder sonstiger Bedeutung für die Gemeinde in Betracht kommt, führt der Bürgermeister nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 6 eine Entscheidung der Ausschüsse bzw. des Gemeinderates über die Ausübung des Vorkaufsrechtes herbei.
 - o. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über die Erledigung der Aufgaben zu berichten.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters. Wahl und Aufgabe richten sich nach § 54 Abs. 1 SächsGemO. Sind im Verhinderungsfalle auch beide allgemeinen Stellvertreter verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gemeinderat bestellt eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n). Dies(r) erfüllt die Aufgabe im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe ist es, in der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehören insbesondere die Einbringung geschlechtsspezifischer Belange in die Arbeit der Organe der Gemeinde sowie
 - a. die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeinde, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung dieser Tätigkeit unabhän-

Hauptsatzung

gig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V - Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die Ortsteile Auer, Boxdorf, Friedwald, Moritzburg, Reichenberg und Steinbach gilt die Ortschaftsverfassung gemäß §§65 bis 69a Sächs. Gemeindeordnung. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Ortschaftsräte in den Ortsteilen haben folgende Zahl von Mitgliedern: der Ortschaftsrat Auer 5 Mitglieder, der Ortschaftsrat Boxdorf 14 Mitglieder, der Ortschaftsrat Friedwald 12 Mitglieder, der Ortschaftsrat Moritzburg 15 Mitglieder, der Ortschaftsrat Reichenberg 12 Mitglieder und der Ortschaftsrat Steinbach 10 Mitglieder.
- (3) In den Ortsteilen wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (4) In den Ortsteilen können Bürgerentscheide und Bürgerbegehren in entsprechender Anwendung der §§ 24 und 25 Sächs. Gemeindeordnung durchgeführt werden.“

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 22.07.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Vorläufige Hauptsatzung der Gemeinde Moritzburg vom 01.06.1999 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt: Moritzburg, am 23.07.1999

Reitz

Bürgermeister (Siegel)

Ausgefertigt: Moritzburg, 01.02.2019

Jörg Hänisch

Bürgermeister (Siegel)